

Von: [REDACTED]@add.rlp.de>

Gesendet: Freitag, 22. Oktober 2021 10:00

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: WG: Auskunftersuchen gem. LTranspG

Vertraulichkeit: Vertraulich

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz (einfache Anfrage) beantworte ich wie folgt:

Wieviele Vereine, gemeinnützige Organisationen und Privatpersonen wurden nach dem SammlG im Zeitraum 01.01.2021-06.09.2021 im Rahmen nicht genehmigungspflichtiger Spendenaufrufe bei öffentlichen Spendenaufrufen im Nachgang von der ADD geprüft? Wieviele Verfahren waren eingeleitet, wieviele Verpflichtungserklärungen wurden abgegeben und wieviele Sammlungsverbote wurden ausgesprochen? Wie kommt die ADD im Vorfeld auf diese Vereine, gemeinnützige Organisationen und Privatpersonen = geht sie nur Hinweisen aus der Bevölkerung etc. nach oder wird sie auch von Amts wegen tätig, z.B. durch eigene Google- und Facebook-Recherche?

Zum Stichtag 06.09.2021 waren 45 Organisationen in der sammlungsrechtlichen Prüfung. Diese Anzahl beinhaltet -7- Organisationen, die im Zeitraum 01.01.2021 - 06.09.2021 hinzugekommen sind. In dem vorgenannten Zeitraum erfolgten -3- Verpflichtungserklärungen zur Unterlassung von Spendensammlungen in Rheinland-Pfalz sowie -1- landesweites Sammlungsverbot.

Gemäß § 9 Abs. 1 Sammlungsgesetz Rheinland-Pfalz – SammlG – hat derjenige, der eine Sammlung von Geld- oder Sachspenden oder geldwerten Leistungen durch Spendenbriefe oder durch öffentliche Aufrufe veranstaltet oder veranstalten will, der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die diese zur Überwachung

der ordnungsgemäßen Durchführung der Sammlung und zur Prüfung der zweckentsprechenden, einwandfreien Verwendung des Sammlungsertrages nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält (siehe auch OVG RP, Beschluss vom 26.06.2008, Az.: 7 B 10618/08.OVG). Eines konkreten Anlasses zur sammlungsrechtlichen Prüfung bedarf es folglich nicht. Regelmäßig liegen der ADD jedoch Anfragen aus der Bevölkerung sowie Mitteilungen von Behörden vor, sodass nach pflichtgemäßem Ermessen eine Überprüfung erfolgen kann.

Speziell im Hinblick auf die Flut am 14.07.2021 in Ahrweiler und anderen Orten in Rheinland-Pfalz:

Wieviele Vereine, gemeinnützige Organisationen und Privatpersonen, die Gelder für die Flutopfer o.ä. gesammelt haben, wurden nach dem SammlG im Zeitraum 14.07.2021-06.09.2021 im Rahmen nicht genehmigungspflichtiger Spendenaufrufe bei öffentlichen Spendenaufrufen im Nachgang von der ADD geprüft)? Wieviele Verfahren waren eingeleitet, wieviele Verpflichtungserklärungen wurden abgegeben und wieviele Sammlungsverbote wurden ausgesprochen? Wie kommt die ADD im Vorfeld auf diese Vereine, gemeinnützige Organisationen und Privatpersonen = geht sie nur Hinweisen aus der Bevölkerung etc. nach oder wird sie auch von Amts wegen tätig, z.B. durch eigene Google- und Facebook-Recherche?

Die ADD führt keine Statistik oder Auswertung nach dem jeweiligen Sammlungszweck der Veranstalter.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Abteilung 2 – Kommunales, Ausländer- und Flüchtlingswesen, Sicherheit und Ordnung,
Bevölkerungsschutz
Referat 23 – Sicherheit und Ordnung, Stiftungen, Lohnstelle ausländische Streitkräfte

AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

Telefon: 0651/9494

Fax: 0651/9494

mailto:

www.add.rlp.de

Von:

Gesendet: Montag, 6. September 2021 09:38

An:

Betreff: Auskunftersuchen gem. LTranspG

Priorität: Hoch

Vertraulichkeit: Vertraulich

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. dem rheinland-pfälzischen Landestransparenzgesetz stelle ich den Antrag, mir schriftlich Auskunft über folgende Frage zu geben:

- Wieviele Vereine, gemeinnützige Organisationen und Privatpersonen wurden nach dem SammlG im Zeitraum 01.01.2021-06.09.2021 im Rahmen nicht genehmigungspflichtiger Spendenaufrufe bei öffentlichen Spendenaufrufen im Nachgang von der ADD geprüft? Wieviele Verfahren waren eingeleitet, wieviele Verpflichtungserklärungen wurden abgegeben und wieviele Sammlungsverbote wurden ausgesprochen? Wie kommt die ADD im Vorfeld auf diese Vereine, gemeinnützige Organisationen und Privatpersonen = geht sie nur Hinweisen aus der Bevölkerung etc. nach oder wird sie auch von Amts wegen tätig, z.B. durch eigene Google- und Facebook-Recherche?

Speziell im Hinblick auf die Flut am 14.07.2021 in Ahrweiler und anderen Orten in Rheinland-Pfalz:

- Wieviele Vereine, gemeinnützige Organisationen und Privatpersonen, die Gelder für die Flutopfer o.ä. gesammelt haben, wurden nach dem SammlG im Zeitraum 14.07.2021-06.09.2021 im Rahmen nicht genehmigungspflichtiger Spendenaufrufe bei öffentlichen Spendenaufrufen im Nachgang von der ADD geprüft? Wieviele Verfahren waren eingeleitet, wieviele Verpflichtungserklärungen wurden abgegeben und wieviele Sammlungsverbote wurden ausgesprochen? Wie kommt die ADD im Vorfeld auf diese Vereine, gemeinnützige Organisationen und Privatpersonen = geht sie nur Hinweisen aus der Bevölkerung etc. nach oder wird sie auch von Amts wegen tätig, z.B. durch eigene Google- und Facebook-Recherche?

Es handelt sich um eine einfache Anfrage, die kostenfrei ist. Auf die Frist zur Beantwortung gem. LTranspG weise ich hin. Um rechtsmittelfähigen Bescheid gem. LTranspG wird höflichst gebeten. Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüße

